2015-08-14

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/125/2015/V-51**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	18.08.2015				
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	nicht öffentlich	15.10.2015				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	17.11.2015				
Stadtrat	öffentlich	09.12.2015				

Titel:

Fortschreibung der Jugendhilfeplanung der Stadt Dessau-Roßlau - Fachplan "Kindertagesbetreuung 2020"

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt der Fortschreibung des Fachplanes „Kindertagesbetreuung 2020“ zu.
2. Die im Fachplan „Kindertagesbetreuung 2020“ enthaltenen Handlungsempfehlungen sind durch die Akteure aufzugreifen und entsprechend umzusetzen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 79 + § 80 SGB VIII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Jugendhilfeplanung der Stadt Dessau-Roßlau, Teilplan „Mittelfristige Planung der Kindertagesbetreuung der Stadt Dessau-Roßlau 2010 – 2017“ (DR/BV/006/2011/V-51)
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☒	M 02; M 05

Vorlage nicht leitbildrelevant	☐

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

amt. Dezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm Vorsitzender des Stadtrates	Frank Hoffmann 1. Stellvertreter	Angelika Storz 2. Stellvertreter

Anlage 1:
Um für Eltern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen, wird in Sachsen-Anhalt durch das geltende Kinderförderungsgesetz (§ 3 KiFöG LSA) die Betreuung der Kinder sichergestellt. Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder unter bestimmten Voraussetzungen in der Kindertagespflege. Der Anspruch richtet sich gegen die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2011 wurde in der Stadt Dessau-Roßlau letztmalig die „Mittelfristige Planung der Kindertagesbetreuung“ fortgeschrieben. Wesentlicher Schwerpunkt dieses Teils der Jugendhilfeplanung war eine quantitative Aussage über die notwendigen Plätze in der Kindertagesbetreuung und damit die Sicherung des gesetzlichen Anspruches.

Die Gesamtverantwortung für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen trägt das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe. Die Stadt Dessau-Roßlau verfügt über ein weit verzweigtes Netz von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeplätzen, in denen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Dessau-Roßlau und Kinder aus Fremdgemeinden (ca. 2 %) im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt und Schulkinder bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang betreut und gefördert werden.

Verschiedene Veränderungen gegenüber der bisherigen Bedarfsplanung (tatsächliche Entwicklung der Einwohnerzahlen, kleinräumige Analyse und Prognose der Einwohnerentwicklung, Veränderung des Nutzerverhaltens, aktuelle Anforderungen an die Kindertagesbetreuung) machen eine weitere Fortschreibung der Bedarfsplanung notwendig.

Anlagen:

2 Fachplan „Kindertagesbetreuung 2020“
3 Abwägung Stellungnahmen
4 Exzerpt zum Fachplan
5 Zeitschiene